

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 1 -

Nr. 1

Dingolfing, 04. Januar

2018

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung des Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Ortschaften
Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar

42-170/3/2 -16.38

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

Bayerische Motorenwerke AG, Landshuter Straße 56, 84130 Dingolfing

Werk 2.4 -Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, genehmigungspflichtig nach Ziffer 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV

Umbau und Betrieb eines Mitarbeiterparkplatzes, FINr. 3198/4, 1958/12, Gmk. Dingolfing

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf:

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Hinsichtlich der Hauptanlage ist zu bemerken, dass die Kapazität der Anlage (1.700 i.O. Fahrzeuge pro Tag) durch die betreffende Maßnahme nicht verändert wird.

Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Parkplatzes im Bereich des B-Planes „GE B 11 BMW Zufahrt“ erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 226, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Dingolfing, den 22.12.2017
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/3/8

Wasserrecht und Wasserversorgung;

Aufhebung des Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 24.09.1990, wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Da ein neues Wasserschutzgebiet mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 04.09.2016 für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking für die Brunnen I und II festgesetzt worden ist, wird das vorherige Wasserschutzgebiet für die Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking nicht mehr benötigt. Das Landratsamt Dingolfing-Landau beabsichtigt daher das vorherige Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen zur Aufhebung der Verordnung in der Zeit vom Dienstag, den 16.01.2018, bis Donnerstag, den 15.02.2018, bei der Stadt Landau a. d. Isar und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem [Link https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx](https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx) einsehbar sind,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Landau a. d. Isar oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (01.03.2018) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 02.01.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat